

**Satzung**  
**über die Erhebung von Standgebühren (Marktstandsgeld)**  
**in der Gemeinde Grefrath vom 21. Juni 1999**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV NW S. 762), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NW S. 666), sowie des § 6 der Satzung über Märkte, Kirmessen und Volksfeste in der Gemeinde Grefrath (Marktsatzung) vom 16. Dezember 1997 - in der z.Z. geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 14. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

Für die Inanspruchnahme von Straßen und Plätzen, welche die Gemeinde als Veranstalter für Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste bereitstellt, werden Gebühren erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Die Standgebühr für Wochenmärkte richtet sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Fläche in qm.  
Sie beträgt je Tag und qm 0,32 €, mindestens jedoch 2,50 €.  
Angefangene Tage und qm werden voll berechnet.
- (2) Für die Kirmesmärkte wird eine Grundgebühr sowie eine Zusatzgebühr erhoben.

**a) Grundgebühr:**

Die Grundgebühr wird pro Kirmesveranstaltung (Früh- bzw. Spätkirmes) erhoben.

Sie beträgt:

1.	Fahrgeschäfte	75,00 €
2.	Kinderfahrgeschäfte	75,00 €
3.	Getränke- und Imbißstände	140,00 €
4.	Geschicklichkeitsspiele	50,00 €
5.	Süßwaren und Sonstige	90,00 €

**b) Zusatzgebühr:**

Die Zusatzgebühr richtet sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Fläche in qm.

Sie beträgt je Tag und qm 0,20 €

Angefangene Tage und qm werden voll berechnet.

- (3) Kosten für die Ver- und Entsorgung (z. B. Strom, Wasser) werden, soweit sie nicht in den Gebühren enthalten sind, gesondert abgerechnet.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind der Inhaber der Platzzuweisung, der tatsächliche Benutzer, derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Standgebühren für die Wochenmärkte werden halbjährlich nachträglich erhoben. Nichtbenutzung oder teilweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes befreien nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühren.
- (2) Für die Kirmesmärkte werden die Standgebühren sowie die aufgrund sonstiger Vorschriften evtl. fälligen Gebühren und Nebenabgaben durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind bis spätestens zu den im Bescheid angegebenen Fälligkeitsterminen an die Gemeindekasse Grefrath zu entrichten. Werden die Gebühren zum festgesetzten Fälligkeitstermin nicht gezahlt, so ist auch der Anspruch auf den zugewiesenen Standplatz verwirkt. Die Gemeinde Grefrath kann in diesen Fällen die Standfläche anderen Antragstellern oder Bewerbern zuweisen.
- (3) Werden die zugewiesenen Standplätze bei Kirmesmärkten ohne Angabe von Gründen nicht bis zum Tage vor Kirmesbeginn, 12.00 Uhr, eingenommen, so besteht kein Anspruch auf den Standplatz sowie auf Erstattung der Gebühren.

### **§ 5 Beitreibung**

Standgebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, von dieser Gebührensatzung abweichen. Die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 06. März 1976 in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - in den jeweils geltenden Fassungen - sind sinngemäß anzuwenden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.\*) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgebühren (Marktstandsgeld) in der Gemeinde Grefrath vom 01. April 1971 außer Kraft.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 21. Juni 1999. Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2005 ergebenden Änderungen.

Abl. Krs. Vie. 1999, S. 356

Abl. Krs. Vie. 2001, S. 775

Abl. Krs. Vie. 2005, S. 785